

Anlage 1:

Öffentliche Ausschreibung Z 5.4 - 0137 / 03 vom 12.03.2003

„Rahmenverträge zum Abruf von Laborverbrauchsmaterialien und Laborkleingeräten bis zum Einzellistenpreis von 1.000 Euro sowie Chemikalien, Reagenzien, Diagnostika, Biochemika, Seren, Nährmedien ect. aus Herstellerlieferprogrammen“

Allgemeine Verdingungsunterlagen

Inhaltsverzeichnis:

- | | |
|--|--|
| 1. Gegenstand und Ziel der Ausschreibung | 9. Preis- und Rabattgrundlage |
| 2. Ausschreibungsbedingungen | 10. Form und Inhalt des Angebotes |
| 3. Ansprechpartner | 11. Lieferung, Lieferzeit und -fristen |
| 4. Größenordnung der Ausschreibung | 12. Preisstellung |
| 5. Hinweis zur Leistungsbeschreibung | 13. Preisänderungen |
| 6. Änderungsvorschläge | 14. Vergabe |
| 7. Rückgabe von Unterlagen | 15. Zusätzliche Bedingungen |
| 8. Lieferanschriften | 16. Leistungsbeschreibung |

1.) **Gegenstand und Ziel der Ausschreibung**

Für den Zeitraum ab 01. Juli 2003 sollen Rahmenverträge zum Abruf von Laborverbrauchsmaterialien und Laborkleingeräten bis zum Einzellistenpreis von 1.000 Euro sowie Chemikalien, Reagenzien, Diagnostika, Biochemika, Seren, Nährmedien ect. aus Herstellerlieferprogrammen abgeschlossen werden

2.) **Ausschreibungsbedingungen**

Die grundsätzlichen Ausschreibungsbedingungen sind dem Anschreiben zu entnehmen. Darüber hinaus wird ergänzend folgendes festgelegt:

In der Anlage 2 haben wir den Laborbedarf in Anlehnung an die bisherigen Abrufverträge nach „Hersteller- / Vertriebsprogrammen“ aufgelistet. Eine mögliche Rabattgewährung auf den Listenpreis der jeweils gültigen Herstellerpreisliste soll weiterhin als Grundlage für zwei Vertragsarten beibehalten werden. Jede bei dieser Ausschreibung beteiligte Firma wird gebeten zu prüfen, welche Vertragsform von ihr angeboten werden kann.

Vertragsart A: Rahmenvertrag bis auf Widerruf
(nur für Alleinanbieterprogramme möglich!)

Dieser Vertrag kann beiderseitig mit einer angemessenen Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines jeden Vertragsjahres (30.06.) beendet werden.

Vertragsart B: Rahmenvertrag für Vertriebs- / Vertragshändler

Bei diesem Vertrag erhalten die preiswertesten Rabatt- / Konditionsgebote auf die jeweils gültigen Preislisten für Herstellerlieferprogramme für zwei Vertragsjahre (Beginnend mit dem 01. Juli 2003) den Zuschlag. Nur bei der Vertragsart „B“ erfolgt nach 2 Vertragsjahren eine erneute Ausschreibung.

3.) **Ansprechpartner**

In allen Ausschreibungs- und Vertragsangelegenheiten die ausschreibende Stelle:

Zentrale Beschaffung Z 5.4

Sachbereichsleiter: Jürgen Elferich Tel.: 01 88 84 12 - 4515
Postfach 33 00 13 D - 14191 Berlin Fax: 01 88 84 12 - 4360
Thielallee 88 -92 D - 14195 Berlin E-Mail: j.elferich@bfr.bund.de

4.) Größenordnung der Ausschreibung

Das BfR kann und wird keine vertragliche Verpflichtung eingehen, die eine bestimmte Mindestabnahmemenge oder -summe für das Kalenderjahr oder die Vertragslaufzeit enthält.

5.) Hinweis zur Leistungsbeschreibung

Diese Ausschreibung enthält in den Institutsbereichen erprobte und häufig benötigte Hersteller- und Firmenprogramme. Für die rationelle Umsetzung der Verträge bitten wir um **geringe Rabattstufenunterteilungen**. Lineare Rabattierungen bei den einzelnen Programmen werden bei der Zuschlagserteilung bevorzugt berücksichtigt.

6.) Änderungsvorschläge

Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z.B. für eigene oder nicht genannte Programme) sind zugelassen und können auf der Anlage 3a gemacht werden. Eine Zuschlagserteilung bleibt jedoch im Hinblick auf eine sinnvolle Standardisierung immer vorbehalten.

7.) Rückgabe von Unterlagen

Wünscht der Bieter die Rückgabe von Unterlagen, die das Angebot ergänzen (z.B. Muster etc.), so hat er dieses durch Hinweis im Angebot anzugeben und die kostenlose Abholung nach Ablauf der Zuschlagsfrist unverzüglich zu veranlassen.

8.) Lieferanschriften

- | | | |
|---|--|---|
| 1. BfR, Bereich Dahlem
Thielallee 88 -92
D - 14195 Berlin | 2. BfR, Bereich Marienfelde
Diedersdorfer Weg 1
D - 12277 Berlin | 3. BfR, Bereich Dahlem
Altkircher Straße 1 - 3
D - 14195 Berlin |
| 4. BfR, Bereich Marienfelde
Alt-Marienfelde 17
D - 12277 Berlin | 5. BfR, Bereich Dessau
Jahnstraße 8
D - 06864 Dessau | |

Die aktuelle Lieferanschrift teilen wir Ihnen mit dem jeweiligen Abrufauftrag mit. Die Erweiterung oder Veränderung der Lieferanschriften seitens des BfR muss in einem angemessenen Umfang möglich sein. Vertragspartner ist immer die ausschreibende Zentrale Beschaffungsstelle. Vom Vertrag abweichende Absprachen / Vertragsänderungen mit den Abrufstellen und Lieferanschriften ohne Beteiligung der Beschaffungsstelle sind nicht zulässig.

9.) Preis-, und Rabattgrundlage

Da uns die Bestellmengen und die zu bestellenden Artikel im Einzelfall nicht bekannt sind, bitten wir um ein verbindliches Pauschalangebot (Rabattsatz) auf der Grundlage der jeweils gültigen Herstellerpreisliste. Bitte fügen Sie bei der Vertragsart A als Alleinanbieter die Ihrem Angebot zugrundeliegende Preisliste kostenlos bei. Bei der Vertragsart B werden wir die entsprechenden Preislisten vor Zuschlagserteilung anfordern. Sofern Sie für den Großraum Berlin (innerhalb des Berliner Ringes) bzw. für die Außenstellen des BfR unterschiedliche Rabatte / Konditionen gewähren, sind diese im Angebot anzugeben. Das Angebot muss **a l l e** gewährten Rabatte und eventuell anfallenden Nebenkosten enthalten. Angaben wie zuzüglich Verpackungs-, Fracht-, Installations-, Aufstellungs-, Einweisungskosten etc. werden nicht akzeptiert. Diese Kosten müssen konkret angeboten werden. Versicherungskosten werden nicht getragen. Beachten hierzu unsere beigefügten **"Besonderen Bedingungen"**.

10.) Form und Inhalt des Angebotes

Das Angebot bitten wir wie folgt zu einzureichen:

- Anschreiben des Bieters entsprechend dem beigefügten Erklärungsformular, welches ausgefüllt und unterzeichnet (Vor- und Rückseite) einzureichen ist (Anlage 4),
- Angebot auf dem beigefügten Angebotsformular (Anlage 3, 3a und 3b),

11.) Lieferung, Lieferzeit und Lieferfristen

Zu liefern ist für den Zeitraum ab 01. Juli 2003 bis auf Widerruf bei Vertragsart **A** und
ab 01. Juli 2003 bis 30.06.2005 bei Vertragsart **B**

an die jeweils vom BfR im Abrufauftrag angegebenen Lieferanschriften (Warenannahmestellen).

Wir gehen davon aus, dass die Lieferzeit im Regelfall 14 Tage nicht überschreitet. Sie sind verpflichtet, bei Lieferverzögerungen zu einem im Auftrag festgelegtem Liefertermin dieses der auftragerteilenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Bei wiederholten, nicht akzeptablen Lieferzeitverzögerungen müssen Sie mit einer kurzfristigen Beendigung des Abrufvertrages (Position bis Gesamtvertrag) rechnen. Außerdem behalten wir uns eventuelle Schadenersatzansprüche vor.

12.) Preisstellung

Geben Sie Ihr Angebot auf der Grundlage unserer "Besonderen Bedingungen" nur **Frei Verwendungsstelle** und unter eventueller Gewährung von Skonto mit **mindestens 14 Tagen Skontofrist (ab Rechnungseingang)** ab. Skontofristen unter 14 Tagen werden wie Netto / 30 Tage Zahlungsziel gewertet. Zusätzliche Kosten für Lieferungen im Großraum Berlin oder an unsere Außenstellen sind bereits im Angebot unter Anlage 3b ausdrücklich anzugeben. Sofern keine Angabe erfolgt, gehen wir ohne Rückfrage davon aus, dass die Lieferung immer frei Verwendungsstelle ohne weitere Kosten erfolgt. Firmen, mit denen das BfR einen Abrufvertrag schließt, werden mit Zuschlagserteilung verpflichtet, der ausschreibenden Beschaffungsstelle innerhalb von 14 Tagen nach Zuschlagserteilung 5 Preislisten für die Abrufstellen des BfR kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Zuschlag für Lieferprogramme, für die notwendige Preislisten nicht vorliegen, muss bis zum Eingang der Listen zurückgezogen werden. Die Bestätigung dieser Auflage erbitten wir mit der Anlage 3b zur Leistungsbeschreibung. Im Angebot ist unbedingt die jeweils z.Zt. gültige Preisliste, für jedes von Ihnen angebotene Programm, anzugeben.

13.) Preisänderungen

Der Vertrag mit Rabattgewährung auf Grundlage der jeweils gültigen Herstellerpreisliste verpflichtet Sie beim Erscheinen neuer Preislisten diese in einer Anzahl von 5 Stück unaufgefordert der Beschaffungsstelle des BfR zuzuleiten. Erst ab dem Vorliegen neuer Preislisten bei der Beschaffungsstelle werden die neuen Preise verbindlich. Die angebotenen Rabatte sind grundsätzlich verbindlich für den abgeschlossenen Vertragszeitraum. Jegliche Preisänderungen, wie z.B. Teuerungszuschläge o.ä., sind der Beschaffungsstelle vor Berechnung zur Anerkennungsprüfung mit entsprechenden Unterlagen schriftlich einzureichen. Sie können dazu führen, dass der Abrufvertrag mit sofortiger Wirkung beendet wird und dürfen daher ohne schriftliche Zustimmung nicht berechnet werden.

14.) Vergabe

Die Vergabe erfolgt nach Einzelpositionen (Lose) gemäß der in der Leistungsbeschreibung angegebenen Lfd.-Pos.-Nr. und unter Berücksichtigung der Angaben in der Anlage 3b. Eine Aufsplittung der Lose unter Berücksichtigung der Lieferanschriften ist grundsätzlich nicht vorgesehen, behalten wir uns jedoch im Einzelfall vor.

15.) Zusätzliche Bedingungen

Von jedem Bewerber ist eine Erklärung (Anlage 4) vorzulegen, dass Sie Ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der gesetzlichen Unfallversicherungsbeiträge sowie Ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Beschäftigung Schwerbehinderter nachgekommen sind. Ein Zuschlag wird nur an Bewerber erteilt, die eine Erklärung abgegeben haben.

16.) Leistungsbeschreibung

siehe Anlage 2

BESONDERE BEDINGUNGEN des BfR für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen).

Stand: 01.11.2002

Allgemeines

1. Für die Lieferungen und Leistungen gelten die „Besonderen Bedingungen“ des BfR sowie die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen-VOL/B“. Diese werden mit der Auftragsannahme durch den Auftragnehmer bzw. Abgabe eines Angebotes vom Bieter anerkannt. Weitere Bedingungen sind bei Ausschreibungen den Verdingungsunterlagen zu entnehmen.
2. Zahlungs- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Sie werden nur ausnahmsweise dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich vereinbart worden sind. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform.

Auftragserteilung und Preisbildung

3. Für die Auftragserteilung werden grundsätzlich nur Angebote mit verbindlich festgelegten Angaben zur Leistung (z.B. Fabrikat/Art.-Nr. o.ä.) anerkannt. Sogenannte „Paketpreisangebote“ müssen sich auf ein Objekt beziehen und sind nur mit Einzelpreisangabe (§ 21 VOL/A) gültig. Eine Einzelpositions- (Los-) Vergabe bleibt immer vorbehalten.
4. Von Anwendern angeforderte oder mit diesen abgesprochene Angebote werden erst nach Prüfung durch die Beschaffungsstelle und grundsätzlich unter Anerkennung der vorliegenden „Besonderen Bedingungen“ des BfR Grundlage für eine Auftragserteilung oder Ausschreibung.
5. In besonderen Ausnahmefällen können Aufträge telefonisch nur von Beschäftigten der Beschaffungsstelle erteilt werden. Diese telefonischen Aufträge sind nur mit Namensangabe und Auftragsnummer anzunehmen und mit diesen Angaben zu berechnen. Eine schriftliche Auftragsbestätigung erfolgt in der Regel nicht.
6. Der Auftragnehmer liefert grundsätzlich frei Verwendungsstelle.
7. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Rabatte bei Verträgen sind für die Laufzeit verbindlich.

Verpackung

8. Die Lieferungen müssen handelsüblich verpackt sein. Die kostenlose Entsorgung der Verpackung gemäß Verpackungsverordnung ist vom Auftragnehmer sicherzustellen. Abweichungen oder Ausnahmen sind bereits im Angebot anzugeben bzw. spätestens durch Auftragsbestätigung unverzüglich der auftragerteilenden Stelle mitzuteilen. Der Auftraggeber kann sich bei strittigen Fällen bis zur Klärung eine Stornierung des Auftrages vorbehalten.

Ausführungsfristen

9. Die vereinbarten Ausführungsfristen sind verbindlich. Lieferungs- bzw. Leistungsverzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich immer schriftlich mitzuteilen.
10. Im Falle des Verzuges ist der Auftraggeber mit Nachfristsetzung berechtigt, nach seiner Wahl Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Annahme und Abnahme

11. Die Gefahr einer Beschädigung oder eines zufälligen Untergangs geht erst mit der Annahme (Entgegennahme) der Lieferung oder Leistung auf den Auftraggeber über. Mit der Annahme gilt eine Lieferung oder Leistung jedoch nicht als abgenommen, wenn die Lieferung unvollständig ist oder die Ware beschädigt oder auf andere Weise fehlerhaft ist. Wird die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht schriftlich erklärt, so gilt sie als bewirkt, wenn die Schlusszahlung geleistet wird.
12. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Auftrags-Nr., die Warenbezeichnung, den Einzelpreis und den Liefertag enthält.

Gewährleistung

13. Gewährleistungsansprüche verjähren, falls nichts anderes vereinbart ist, ein Jahr nach der Abnahme. Diese Verjährungsfrist beginnt jeweils von neuem für die in sich selbständigen Teile der Lieferung oder Leistung, die durch mangelfreie ersetzt oder die nachgebessert worden sind, mit der Herstellung des vertragsmäßigen Zustandes.

Rechnungslegung

14. Für jeden Auftrag ist eine gesonderte Gesamtrechnung in 2-facher Fertigung auszustellen. Jede Rechnung muss die am Kopf des Auftrages angegebenen Merkmale (Auftrags-Nr.) enthalten.
15. Eingereichte Teilrechnungen werden erst nach Auftragserteilung unter evtl. Skonto-Abzug ab dem Eingangsdatum der Schlussrechnung zur Anweisung weitergeleitet.
16. Bei Reparaturen sind die Lohn- und Materialkosten getrennt aufzuführen. Der Rechnung sind Durchschriften der unterschriftlich anerkannten Stundenlohnzettel und dergl. beizufügen.

Zahlungsweise

17. Die Zahlung erfolgt nach Erfüllung der Gesamtlieferung oder -leistung bargeldlos auf das vom Auftragnehmer anzugebende Konto. Abschlag- oder Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn sie vereinbart wurden.
18. Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen wird ein Skonto von 2% des Rechnungsbetrages abgezogen, falls nichts anderes vereinbart worden ist. Skontofristen beginnen mit dem Tage des Eingangs der Schlussrechnung bei der Lieferanschrift. Die Skontofrist beginnt jedoch nicht vor Abnahme der Lieferung oder Leistung/Erfüllung des Gesamtauftrages. Skontofristen unter 14 Tage werden beim Angebotsvergleich wie „kein Skonto-Abzug/30 Tage netto“ gewertet.

Verbotene Handlungen

19. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Angehörigen der Verwaltung Geschenke oder andere Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. StGB und § 12 UWG verspricht, anbietet oder gewährt.

Versicherung

20. Versicherungen jeder Art in Zusammenhang mit Aufträgen (einschließlich SVS/RVS) dürfen zu Lasten des Auftraggebers nicht abgeschlossen werden. Der Auftraggeber ist Selbstversicherer.

Gerichtsstand

21. Gerichtsstand ist Berlin.